

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BPOWISO –**

Vom 2. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – BPOWISO – vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Studiengängen Wirtschaftswissenschaften“ werden ein Komma und die Worte „International Business Studies“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „Bachelor of Arts und“ werden die Worte „im Studiengang“ durch die Worte „in den Studiengängen“ ersetzt.
- c) Nach den Worten „in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik“ (neu) werden ein Komma und die Worte „International Business Studies und International Economic Studies“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ein Komma und die Worte „International Business Studies“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ die Worte „im Studiengang“ durch die Worte „in den Studiengängen“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftsinformatik“ ein Komma und die Worte „International Business Studies und International Economic Studies“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Schlüsselqualifikationen**“ die Worte „**bzw. Studium Integrale**“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Worte „bzw. Studium Integrale“ eingefügt.

- c) Nach den neuen Worten „des Bereichs Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale“ (neu) werden ein Strichpunkt und die Worte „in der Studienrichtung II des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik wird der Bereich Schlüsselqualifikationen durch das Zweifach ersetzt“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsergebnisse im Sinne des Satz 3“.
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
- b) In Abs. 3 werden in Satz 3 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und Teilprüfungen“ gestrichen und nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
- „⁵Die Zulassung zu Prüfungen einzelner Module kann an Vorbedingungen geknüpft werden, Näheres regelt das Modulhandbuch.“
5. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Worte „bzw. Studium Integrale“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“
- bb) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
- „⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Anmeldeformalitäten werden“ die Worte „vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt und nach den Worten „werden rechtzeitig vorher“ (neu) die Worte „durch den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

- b) Nach Abs. 2 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Für Module, deren Abschlussprüfungen während des laufenden Semesters stattfinden, kann eine allgemeine Service-Anmeldung erfolgen. ⁴Studierende, die an dieser Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich selbstständig wieder abmelden. ⁵Dies muss nach § 11 Abs. 3 bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag erfolgen.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „abgehalten werden“ ein Komma und die Worte „sofern jeweils eigenständig abgrenzbare Teilleistungen bewertet werden können“ angefügt.
10. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Protokoll ist“ die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach den Worten „folgende Prädikate und“ wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort mit Sonderzeichen „ausgedrückt:“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „mindestens mit“ die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „Teilleistungen“ der Verweis „i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

dd) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.“

ee) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmt ist“ die Worte „mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte“ durch die Worte „jeweils gleichgewichtet“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Worte „bzw. Studium Integrale“ eingefügt.

12. § 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Transcript of Records**“ die Worte mit Komma „**Grade distribution table**,“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „ein Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

14. Die Regelung in § 25 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

15. § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Gedankenstrich werden nach den Worten „Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften“ ein Komma und die Worte „der Bachelorstudiengang International Economic Studies“ eingefügt.
- b) Im dritten Gedankenstrich werden nach den Worten „Bachelorstudiengang International Business Studies“ ein Komma und die Worte „der Bachelorstudiengang International Economic Studies“ eingefügt.
- c) Nach dem dritten Gedankenstrich wird folgender neuer vierter Gedankenstrich angefügt:
„- die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International Economic Studies).“

16. § 30 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In den englischsprachigen Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu neuen Sätzen 3 bis 5.

17. In § 33 wird nach Abs. 12 folgender neuer Abs. 13 angefügt:

„(13) ¹Die zwanzigste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den §§ 1, 2 und 27 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den §§ 1, 2 und 27 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 2. September 2020.

Erlangen, den 2. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 2. September 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. September 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. September 2020.